

Satzung

der Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung im Kreis Wesel

Satzung der Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU Wesel in der Fassung vom 18. Februar 2003, zuletzt geändert und einstimmig beschlossen durch die erste MIT-Kreismitgliederversammlung am 18. März 2009 in Kamp-Lintfort

auf der Grundlage der Satzung
der Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU Nordrhein-Westfalen,
einstimmig verabschiedet am 01. Juli 1995 in Neuss, geändert am 13. Juli 2002 in
Düsseldorf (Inkrafttreten der Änderung am 01. Januar 2003), geändert am 06.
September 2008 in Mülheim a.d.R. (Inkrafttreten der Änderung am 01. Januar 2009)

§ 1 Name und Sitz

1. Die Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung des CDU-Kreisverbandes Wesel ist der organisatorische Zusammenschluss von wirtschaftspolitisch interessierten Personen, wie Handwerker, Unternehmer, Gewerbetreibende, Angehörige der Freien Berufe, Landwirte sowie der in der Wirtschaft und Verwaltung Tätigen.
2. Die Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung des CDU-Kreisverbandes Wesel ist eine Vereinigung im Sinne der Satzung des CDU-Kreisverbandes Wesel sowie eine organisatorische Stufe der Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU Nordrhein-Westfalen.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Die Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung des Kreises Wesel nimmt Einfluss auf das politische Leben nach den Grundsätzen der CDU. Sie will die freiheitliche Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung entsprechend der Idee der sozialen Marktwirtschaft auf der Grundlage der Eigeninitiative und Eigenverantwortung fortführen.
2. Die Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung des Kreises Wesel will innerhalb der CDU-Kreispartei die Anliegen des Mittelstandes und der Wirtschaft wahren.
3. Die Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung hat die Aufgabe, den Parteivorstand, die Parlamente und deren Fraktionen, Fachausschüsse sowie Behörden und Verbände über die Anliegen des Mittelstandes und der Wirtschaft zu informieren und in allen wirtschafts-, sozial- und finanzpolitischen Fragen zu beraten und zur Gesamtpolitik Stellung zu nehmen.
4. Die Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU NRW sieht als unabdingbare Voraussetzung für eine freiheitliche Wirtschaftsordnung folgende

Prinzipien vor:

- a) die Subsidiarität staatlichen Handelns
- b) die Förderung der Kreativität und der Eigenverantwortung der Bürger durch Staat und Gesellschaft
- c) den weitergehenden Verzicht auf staatliche Eingriffe in das Wirtschaftsleben
- d) die Sicherung des Leistungswettbewerbs

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied der Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung des Kreises Wesel kann werden, wer sich zu ihren Grundsätzen und Zielen bekennt, zu den in § 1 Nr. 1 dieser Satzung bezeichneten Personen gehört und die in § 2 dieser Satzung genannten Ziele zu fördern bereit ist.
2. Die Mitgliedschaft in einer anderen Partei innerhalb des Tätigkeitsgebietes der CDU oder in einer anderen mit der CDU konkurrierenden Gruppierung oder deren parlamentarischen Vertretung schließt die Mitgliedschaft und die Mitarbeit in der Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung des Kreises Wesel aus.
3. Eine Doppelmitgliedschaft in der Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung (MIT) und der Christlich Demokratischen Arbeitnehmerschaft (CDA) ist nicht möglich.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme als Mitglied erfolgt auf schriftlichen Antrag des Bewerbers. Der Aufnahmeantrag muss schriftlich, in Textform oder auf elektronischem Wege (E-Mail) gestellt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Kreisvorstand der Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung innerhalb von acht Wochen nach bestätigtem Eingang des Aufnahmeantrages. Trifft der Kreisvorstand innerhalb von 12 Wochen keine ablehnende Entscheidung, gilt der Antrag als angenommen.
2. Der Vorstand kann den Aufnahmeantrag ohne Angabe von Gründen ablehnen. Gegen die Ablehnung kann binnen vier Wochen die Entscheidung des Landesvorstandes der Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung Nordrhein-Westfalen beantragt werden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - Tod
 - Austrittserklärung
 - Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte
 - Ausschluss aus wichtigem Grund
2. Der Ausschluss aus wichtigem Grund erfolgt durch Beschluss des Vorstandes der Kreismittelstands- und Wirtschaftsvereinigung nach den Vorschriften der

Parteigerichtsordnung der CDU Deutschlands.

3. Als Erklärung des Austritts aus der MIT ist zu behandeln, wenn ein Mitglied mit seinem persönlichen Mitgliedsbeitrag im Zahlungsverzug ist. Näheres hierzu regelt die Landessatzung sowie die Satzung der CDU.

§ 6 Rechte der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, an Veranstaltungen, Wahlen und Abstimmungen im Rahmen der satzungsgemäßen Bestimmungen teilzunehmen.
2. Zum Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden oder Geschäftsführer der Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung des Kreises Wesel und zum Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden eines Stadt- oder Gemeindeverbands, kann nur gewählt werden, wer Mitglied der CDU ist. In andere Funktionen dieser Vorstände können auch Mitglieder gewählt werden, die nicht der CDU angehören. Mehrheitlich muss der Vorstand aus Mitgliedern bestehen, die der CDU angehören. Ebenso kann als Delegierter in Organe oder Gremien der CDU nur gewählt werden, wer Mitglied der CDU ist.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

Jedes Mitglied ist zur Zahlung eines Beitrages verpflichtet. Näheres wird durch eine von der Mitgliederversammlung beschlossene Finanz- und Beitragsordnung geregelt.

§ 8 Organisationsstufen

Die Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung Kreis Wesel kann zur Durchführung ihrer Aufgaben Stadt- bzw. Gemeindevereinigungen errichten, soweit die örtlichen Gegebenheiten dies erforderlich erscheinen lassen. Zurzeit werden folgende Stadt- und Gemeindeverbände der Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigungen geführt: Dinslaken, Hamminkeln, Hünxe, Kamp-Lintfort, Moers, Neukirchen-Vluyn, Rheinberg, Schermbeck, Voerde, Wesel und Xanten. Die Errichtung weiterer Stadt- und Gemeindeverbände der Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigungen in Städten und Gemeinden des Kreises Wesel bedarf der Zustimmung des Vorstandes der Kreismittelstands- und Wirtschaftsvereinigung.

§ 9 Arbeitsgemeinschaften

1. Es könnten unter anderem folgende Arbeitsgemeinschaften gebildet werden:
 - a) Handwerk
 - b) Industrie
 - c) Handel
 - d) Freie Berufe
 - e) Landwirtschaft
 - f) Junger Mittelstand / JuMIT

Im Einvernehmen mit dem Vorstand können bei nachgewiesenem Bedarf darüber hinaus weitere Arbeitsgemeinschaften eingerichtet werden.

1. Die Arbeitsgemeinschaften bestimmen aus ihrer Mitte in geheimer Wahl einen Arbeitsgemeinschaftsvorsitzenden und bis zu zwei Stellvertreter. Die Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaften können an den Sitzungen des Vorstands der Kreismittelstands- und Wirtschaftsvereinigung beratend teilnehmen.
3. Innerhalb der Arbeitsgemeinschaften sollen spezielle Themen des jeweiligen Interessenbereiches diskutiert werden. Die Arbeitsgemeinschaften haben das Recht zu eigener Verlautbarung im Einvernehmen mit dem Kreisvorstand; Dabei haben sie stets das Gesamtinteresse der Vereinigung zu beachten.

§ 10 Organe

Organe der Kreismittelstands- und Wirtschaftsvereinigung sind:

1. die Kreismitgliederversammlung
2. der Kreisvorstand
3. der geschäftsführende Vorstand

§ 11 Kreismitgliederversammlung

1. Über die Grundsätze und Ziele der Politik der Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung des Kreises Wesel entscheidet die Kreismitgliederversammlung.
Die Kreismitgliederversammlung nimmt den jährlichen Tätigkeitsbericht des Vorstandes entgegen und fasst hierüber Beschluss.
Sie wählt die Vorstandsmitglieder gemäß § 12 sowie zwei Rechnungsprüfer für die Dauer von 2 Jahren.
Sie beschließt über Annahme und Änderung der Satzung sowie über die Finanz- und Beitragsordnung.
2. Die Kreismitgliederversammlung tritt auf Beschluss des Kreisvorstandes der Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung nach Bedarf - mindestens jedoch einmal jährlich - zusammen. Die Einberufung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung und bei Einhaltung einer Ladungsfrist von zwei Wochen.

Die Kreismitgliederversammlung muss ferner binnen eines Monats einberufen werden, wenn dies mindestens 1/10 der Mitglieder der Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung unter Angabe des Beratungsgegenstandes beim Kreisvorstand beantragen.
3. Die Kreismitgliederversammlung wählt die Delegierten zu den Delegiertenversammlungen der Bezirks-, Landes- und Bundesmittelstands- und Wirtschaftsvereinigungen.

§ 12 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

1. einem/einer Vorsitzenden
2. bis zu 3 stellvertretende Vorsitzende
3. einem Schatzmeister / einer Schatzmeisterin
4. einem Geschäftsführer / einer Geschäftsführerin
5. einem / einer Internetbeauftragten
6. bis zu 12 Beisitzer / Beisitzerinnen
7. mit beratender Stimme den Vorsitzenden / die Vorsitzende der Stadt- bzw. Gemeindeverbänden der Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung
8. mit beratender Stimme den Vorsitzenden bzw. Sprechern der Arbeitsgemeinschaft

Über die Kooptation weiterer beratender Vorstandsmitglieder entscheidet der Vorstand durch Beschluss.

Die Vorstandsmitglieder 1. – 5. bilden den geschäftsführenden Vorstand.

§ 13 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand tritt in der Regel alle drei Monate zusammen. Er wird durch den Kreisvorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Ladungsfrist von 1 Woche einberufen.
2. Auf Verlangen von 1/3 der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder muss unter Angabe der Tagesordnung eine Vorstandssitzung innerhalb von 4 Wochen stattfinden.
3. Der Vorstand leitet die Kreismittelstands- und Wirtschaftsvereinigung. Ihm Obliegt insbesondere:
 - a) die Vorbereitung der Kreismitgliederversammlung
 - b) die Durchführung der Beschlüsse der Kreismitgliederversammlung
 - c) die Berichterstattung über seine Tätigkeit vor der Kreismitgliederversammlung
 - d) die Förderung der politischen Arbeit der Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung sowie die Förderung der Stadt- und Gemeindeverbände der Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung seines Kreisbezirkes.
4. Der Vorsitzende (im Falle seiner Verhinderung einer der Stellvertreter oder der Geschäftsführer) vertreten die Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung nach innen und außen, sie werden dabei insbesondere durch die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes unterstützt.
5. Der geschäftsführende Vorstand bereitet die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen vor und arbeitet die Themen abschließend auf.

6. Der geschäftsführende Vorstand der Kreismittelstands- und Wirtschaftsvereinigung übernimmt unmittelbar kommissarisch die Geschäftsführung eines Stadt- oder Gemeindeverbandes wenn dort Satzungsverstöße durch den aktiven Vorstand offenkundig werden oder der Vorstand des Stadt- oder Gemeindeverbandes handlungsunfähig wird.
7. In Fällen der Nr. 6. entscheidet der Kreisvorstand über die Fortführung oder Auflösung des Stadt- oder Gemeindeverbandes. Die Mitglieder des betroffenen Stadt- oder Gemeindeverbandes bleiben im Falle der Auflösung Mitglieder der Kreis Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung und werden durch den Kreisvorstand weiter betreut.

§ 14 Beschlussfähigkeit

1. Die Organe der Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung sind beschlussfähig, wenn ihre Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind.
2. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
3. Für Änderungen dieser Satzung ist eine Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

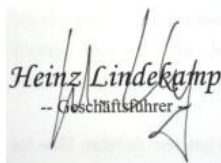
§ 15 Verlautbarung

Die Kreismittelstands- und Wirtschaftsvereinigung hat das Recht auf eigene Verlautbarung.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung ist von der ersten Mitgliederversammlung der Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU Wesel am 18. März 2009 in Kamp-Lintfort Kreis Wesel einstimmig beschlossen worden und tritt vorbehaltlich der Genehmigung der zuständigen Parteigremien mit Beschlussfassung in Kraft.

Kamp-Lintfort den 18. März 2009


Heinz Lindenkamp
-- Geschäftsführer --

Dr. Ulrich Erens
-Vorsitzender-